



GEMEINDE EICHENBÜHL

3. SITZUNG DES GEMEINDERATES NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 04.03.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Eichenbühl

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Winkler, Günther

Mitglieder des Gemeinderates

Berres, Alexander
Großkinsky, Boris
Heilmann, Georg
Hennich, Johannes
Hepp-Wenzel, Jutta
Kretschmer, Sandra
Miltenberger, Bruno
Mozin, Michael
Ott, Heiko
Pegoretti, Anke
Schmedding, Joachim
Tolksdorf, Manfred
Winkler, Stefan

Schriftführung

Schirmer, Marco

Verwaltung

Münch-Worlicek, Tanja (Kämmerin)

Weitere Anwesende:

Ackermann, Siegmар (Pressevertreter)

In der öffentlichen Sitzung anwesend.
(Nichtöffentliche Sitzung ohne Pressevertreter)

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Löffler, Dennis

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2026
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.01.2026
Vorlage: GLB/193/2026
3. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl, Anpassung der Gebühren im Rahmen der Gebührenkalkulation
Vorlage: GLB/184/2026
- 3.1 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl - 1. Beschluss
- 3.2 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl - 2. Beschluss
4. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eichenbühl, Anpassung der Gebühren im Rahmen der Gebührenkalkulation
Vorlage: GLB/185/2026
5. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eichenbühl, Aufnahme der Regelungen für Urnenwiesengräber
Vorlage: GLB/183/2026
6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung, Anpassung der Gebühren im Rahmen der Gebührenkalkulation
Vorlage: KKä/047/2026
7. Informationen und Anfragen
- 7.1 Regionalbudget 2026 der Odenwald-Allianz, Zusage zur Förderung eines Begegnungsplatzes am Rathaus
Vorlage: KKä/049/2026
- 7.2 Nachbarschaftshilfe "Zeit füreinander im Ertal und auf den Höhen", Rechenschaftsbericht
Vorlage: GLB/172/2026
- 7.3 Neubau eines Feuerwehrhauses in Pfohlbach, Sachstand zur Fördervoranfrage
Vorlage: GLB/188/2026
- 7.4 Stadtbusdefizit 2024
Vorlage: KKä/048/2026
- 7.5 Erneuerung der Fahrbahn zwischen dem Ortsausgang Windischbuchen und der Einmündung Mil 13 nach Heppdiel
Vorlage: GLB/194/2026
- 7.6 Abbruch der Gebäude Hauptstraße 83 und 93
Vorlage: GLB/195/2026
- 7.7 Teilnahme an den Höhländer-Meisterschaften
- 7.8 Verlegung von Leitungen am Wirtschaftsweg zwischen Guggenberg und Pfohlbach

1. Bürgermeister Günther Winkler eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

In der Bürgerfragestunde erkundigt sich Siegmund Ackermann nach dem Stand zur Erstellung eines Parkraumkonzepts. 1. Bürgermeister Günther Winkler erläutert, dass das Konzept noch nicht erstellt wurde, aber in Planung ist und dringend angegangen werden muss.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 11.02.2026

Zurückgestellt

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 21.01.2026

Mitteilung:

TOP 1 Anschaffung von Atemschutzgeräten für die FFW Eichenbühl

Der Auftragsvergabe zur Beschaffung der Atemschutzgeräte für die Feuerwehr Eichenbühl von der Firma Metzler aus Waldbüttelbrunn zum Angebotspreis in Höhe von 16.917,52 € wird zugestimmt.

Zur Kenntnis genommen

3. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl, Anpassung der Gebühren im Rahmen der Gebührenkalkulation

Sachverhalt:

Aufgrund rechtlicher Bestimmungen ist es notwendig, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl neu zu fassen. Neben redaktionellen Änderungen wurde hauptsächlich § 5 (Beitragsmaßstab) den rechtlichen Neuerungen der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angepasst. In der bisherigen Satzung war eine Tiefenbegrenzung von 50 m festgelegt. Eine solche Tiefenbegrenzung ist rechtlich nicht mehr zulässig. Alle anderen Regelungen gelten im Wesentlichen weiter und wurden ebenso nur redaktionell angepasst.

Vom Büro Kommunale Transparenz wurden die Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung Eichenbühl erstellt. Nach Art. 8 Abs. 2 KAG i. V. m. Art. 62 Abs. 2 GO sind die Gebühren jährlich zu überprüfen und kostendeckend anzupassen. Dem hat die Gemeinde Eichenbühl stets Rechnung getragen.

Innerhalb eines mehrjährigen Kalkulationszeitraums wird es dauernd Schwankungen in der Kostenrechnung geben – ohne dass die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt sein muss.

Die letzten Gebührenanpassungen wurden zum 01.01.2024 vorgenommen. In der Regel werden die Gebühren im Kalkulationszeitraum von 3 Jahren nicht geändert. Der Kalkulationszeitraum darf gem. Art. 8 Abs. 6 KAG nicht mehr als 4 Jahre betragen. Nicht ausgeschlossen ist aber, bei wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen, eine neue Gebührenkalkulation

aufzustellen und die Gebühren neu festzulegen. Daher beginnt zum 01.04.2026 ein neuer Kalkulationszeitraum.

Nach den Kalkulationsunterlagen des Büros Kommunale Transparenz ist bei konstanter Grundgebühr aufgrund der gestiegenen Kosten für Energie, Material und Personal zur Erzielung einer Kostendeckung die Wasserverbrauchsgebühr von zurzeit 4,75 €/m³ um 2,51 € auf 7,26 €/m³ (3-jähriger Kalkulationszeitraum) bzw. um 2,11 € auf 6,86 €/m³ € (4-jähriger Kalkulationszeitraum) zu erhöhen.

Nach Erörterung der Gebührenkalkulation wird Beschluss gefasst.

3.1 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl - 1. Beschluss

Der Gemeinderat spricht sich für die Neuanpassung der Gebühren mit einem Kalkulationszeitraum von 3 Jahren aus, was einer Verbrauchsgebühr von 7,26 €/m³ entspricht.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 11 Anwesend 14

3.2 Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung im Hauptort Eichenbühl - 2. Beschluss

Beschluss:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt
die Gemeinde Eichenbühl

folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Eichenbühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der selbständigen Wasserversorgung im Hauptort Eichenbühl einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für diese nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige **Grundstücksfläche** wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in **unbeplanten Gebieten**

bei **bebauten Grundstücken** auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei **unbebauten Grundstücken** auf 2.500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit diese ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit diese über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt für die Wasserversorgungseinrichtung im Hauptort Eichenbühl

	netto
a) pro m ² Grundstücksfläche	1,78 €
b) pro m ² Geschossfläche	8,11 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Eichenbühl erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	84,00 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	132,00 €/Jahr
über	16 m ³ /h	192,00 €/Jahr, jeweils zzgl. MwSt.
- (3) Bei Verwendung eines Verbundzählers beträgt die Grundgebühr 480,00 €/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde Eichenbühl zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Die Gebühr beträgt 6,86 € pro m³ entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09., und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Eichenbühl die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Eichenbühl für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.2003, zuletzt geändert am 29.11.2023 außer Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

4. Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eichenbühl, Anpassung der Gebühren im Rahmen der Gebührenkalkulation

Sachverhalt:

Ebenso ist es aufgrund rechtlicher Bestimmungen auch notwendig, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für das gesamte Gemeindegebiet neu zu fassen. Neben redaktionellen Änderungen wurde hauptsächlich § 5 (Beitragsmaßstab) den rechtlichen Neuerungen der Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern angepasst. Auch hier wurde – wie in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung – die Tiefenbegrenzung gestrichen, da diese rechtlich nicht mehr zulässig ist. Alle anderen Regelungen gelten im Wesentlichen weiter und wurden ebenso nur redaktionell angepasst.

Vom Büro Kommunale Transparenz wurden die Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung Eichenbühl erstellt. Nach Art. 8 Abs. 2 KAG i. V. m. Art. 62 Abs. 2 GO sind die Gebühren jährlich zu überprüfen und kostendeckend anzupassen. Dem hat die Gemeinde Eichenbühl stets Rechnung getragen.

Innerhalb eines mehrjährigen Kalkulationszeitraums wird es dauernd Schwankungen in der Kostenrechnung geben – ohne dass die Kostendeckung insgesamt vorkalkulatorisch in Frage gestellt sein muss.

Die letzten Gebührenanpassungen wurden zum 01.01.2024 vorgenommen. In der Regel werden die Gebühren im Kalkulationszeitraum von 3 Jahren nicht geändert. Der Kalkulationszeitraum darf gem. Art. 8 Abs. 6 KAG nicht mehr als 4 Jahre betragen. Nicht ausgeschlossen ist aber, bei wesentlichen, nicht vorhergesehenen Änderungen in den Kalkulationsgrundlagen, eine neue Gebührenkalkulation aufzustellen und die Gebühren neu festzulegen. Daher beginnt zum 01.04.2026 ein neuer Kalkulationszeitraum.

Der derzeitige Gebührensatz der Entwässerungseinrichtung liegt bei 3,96 €/m³.

Nach den Kalkulationsunterlagen des Büros Kommunale Transparenz ist aufgrund der gestiegenen Kosten für Energie, Material und Personal zur Erzielung einer Kostendeckung die Kanalbenutzungsgebühr von zurzeit 3,96 €/m³ um 1,13 € auf 5,09 €/m³ (3-jähriger Kalkulationszeitraum) bzw. um 0,78 € auf 4,74 €/m³ (4-jähriger Kalkulationszeitraum) zu erhöhen. Nach Erörterung der Gebührenkalkulation wurde Beschluss gefasst.

Beschluss:

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Eichenbühl erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in ihrem Ortsbereich mit dem Hauptort Eichenbühl und seinen Ortsteilen Pfohlbach, Riedern, Guggenberg, Heppdiel und Windischbuchen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für diese nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- (2) diese – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitragsmaßstab wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit diese ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien, Terrassen und überdachte Pergolen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit diese über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	2,03 €
b) pro m ² Geschoßfläche	10,50 €

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.
Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Eichenbühl erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 4,74 €/ pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ pro Jahr als nachgewiesen.
Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühren (Kanalbenutzungsgebühren) werden eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Eichenbühl die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Eichenbühl für die Höhe der Schuld maßgeblich Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2008, zuletzt geändert am 29.11.2023, außer Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 3 Anwesend 14

5. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eichenbühl, Aufnahme der Regelungen für Urnenwiesengräber

Sachverhalt:

Durch die Neuerrichtung von Urnenwiesengräbern, ist es notwendig, die Friedhofs- und Bestattungssatzung entsprechend anzupassen. Die Urnenwiesengräber wurden im letzten Jahr bereits auf dem Friedhof Eichenbühl errichtet. In den nächsten Jahren sollen diese auch auf den Friedhöfen in Riedern und Heppdiel errichtet werden. Die Regelungen sollen zum 01.04.2026 in Kraft treten. 1. Bürgermeister Günther Winkler stellt entgegen des Beschlusses vom November 2025 noch einmal zur Diskussion, wie die Beschriftung der Grabplatte der Urnenwiesengräber erfolgen könnte. Angedacht war die Beschriftung mit einzelnen Buchstaben im Farbton „Bronze“, ähnlich wie bei den Urnenwandgräbern. Alternativ könnte die Beschriftung auch in Form eines Metallschildes in Messing oder Edelstahl erfolgen.

Der Gemeinderat ist sich einig, die Beschriftung in Form eines Metallschildes ohne Vorgabe der Art und Farbe festzulegen.

Nach eingehender Erörterung wird Beschluss gefasst.

Beschluss:

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Eichenbühl folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Eichenbühl

§ 1

§ 7 (Verhalten im Friedhof) Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;

§ 2

§ 10 (Arten der Grabstätten) erhält folgende Neufassung:

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (§ 12)
2. Familiengrabstätten (§ 12)

3. Dreifachgrabstätten (§ 12)
4. Urnenerdgrabstätten (§ 13)
5. Urnenwandgrabstätten (§ 13)
6. Urnenwiesengrabstätten (§ 13)

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 3

§ 11 (Größe der Gräber) Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. Urnenerdgrabstätten: Länge 1,00 m Breite 0,75 m

§ 4

§ 13 (Urnengräber und Urnenwandgräber) erhält folgende Neufassung:

§ 13 (Urnenerdgräber, Urnenwiesengräber und Urnenwandgräber)

- (1) In einem Urnenerdgrab, Urnenwiesengrab und in einem Urnenwandgrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (5) **Urnenswandgräber** sind für Urnenbestattungen bestimmte Kammern in der hierfür vorgesehenen Urnenwand, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

Die Beschriftung der Grabplatten der Urnenwand obliegt dem Nutzungsberechtigten. Diese hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:

Aufgesetzte Schrift, Material und Farbton „Bronze“.

Vor Anbringung der Schrift ist diese durch die Gemeinde zu genehmigen.

Die Anbringung von Halterungen für Blumen und sonstige Dinge auf den Urnenwandplatten ist erlaubt. Für jede Urnenwandplatte ist eine Halterung zulässig. Die Anbringung von Lichtbildern ist bis zu einer Größe von 8 x 10 cm (inkl. Rahmen) erlaubt. Vor Anbringung der Halterungen und Lichtbilder sind diese von der Gemeinde zu genehmigen.

Die Anbringung von sonstigen Gegenständen am oder vor dem Urnenwandgrab ist nicht gestattet. Die Niederlegung von Blumen und Blumengebinden auf den Flächen vor der Urnenwand ist nach Beerdigungen und jeweils eine Woche vor und nach den Feiertagen Ostern, Allerheiligen und Weihnachten erlaubt. Blumenschalen sind nicht erlaubt. Nach Ablauf der genannten Zeiten ist die Gemeinde berechtigt, die Gegenstände zu entfernen.

- (6) **Urnenswiesengräber** sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die in einer Grünfläche angelegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 15 oder 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb festgelegt wird.

Die Grabplatten der Urnenwiesengräber sind vom Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde gesondert zu erwerben.

Die Beschriftung der Grabplatten der Urnenwiesengräber obliegt dem Nutzungsberechtigten. Diese hat einheitlich nach den folgenden Vorschriften zu erfolgen:
Auf der Grabplatte angebrachtes Metallschild mit eingravierter Schrift.
Vor Anbringung der Schrift ist diese durch die Gemeinde zu genehmigen.

Nach der Beisetzung dürfen auf der Urnenwiesenfläche kein Blumenschmuck, keine Grablichter oder sonstige Gegenstände niedergelegt oder Bepflanzungen vorgenommen werden.

- (7) Für Urnenerdgräber, Urnenwiesengräber und Urnenwandgräber gelten im Übrigen die Bestimmungen für Einzel-, Familien- und Dreifachgräber (§ 12 Nr. 3 bis 8) entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 8 über das Urnenwandgrab verfügt, so ist sie berechtigt, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 5

§ 19 (Entfernung der Grabmäler) Abs. 3 wird neu eingefügt:

- (3) Bei Urnenwandgräbern ist es die Pflicht des Nutzungsberechtigten, die Inschriften und Halterungen rückstandslos entfernen zu lassen. Ist dies nicht möglich, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Kosten für eine neue Urnenwandplatte zu übernehmen.

§ 6

§ 23 (Ruhezeiten) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Das Nutzungsrecht wird nach Ablauf der Ruhezeit gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. Eine Verlängerung kann für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahre erteilt werden.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

6. Änderung der Friedhofsgebührensatzung, Anpassung der Gebühren im Rahmen der Gebührenkalkulation

Sachverhalt:

Die Kalkulation der Friedhofsgebühren erfolgt im Gegensatz zur Wasser- und Abwassergebührenkalkulation als Vorauskalkulation für die Finanzplanungsjahre.

Gem. Art. 8 KAG sind die Friedhofsgebühren kostendeckend zu ermitteln und festzusetzen. Die letzte Gebührenanpassung war zum 01.01.2020.

Da nun auch die Bestattungsart „Urnenwiesengrab“ von der Gemeinde Eichenbühl angeboten wird, hat das Büro Kommunale Transparenz, das für die Gemeinde Eichenbühl auch bereits die Wasser- und Abwassergebühren kalkuliert, eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren durchgeführt und auch die kalkulatorischen Kosten für diese Erweiterung mit einkalkuliert.

Die neuen Gebühren sollen zum 01.04.2026 in Kraft treten. Dementsprechend beginnt zum 01.04.2026 ein neuer Kalkulationszeitraum.

Um eine kostendeckende Gebühr zu gewährleisten, müssen sämtliche Bestattungsarten einer Erhöhung unterzogen werden.

Die Erhöhung der Grabgebühren für Einzel-, Familien, Dreifach- und Urnengräber ist dem hohen Unterhaltsaufwand der Friedhöfe geschuldet. Hier ist ein maßgeblicher Kostenpunkt die Verrechnung der Bauhoflöhne und der Anfall von Verwaltungskosten. Aber auch die gestiegenen kalkulatorischen Kosten tragen zur Gebührenerhöhung bei. Hinzu kommt noch, dass der Trend eindeutig hin zur Urne geht und somit – aufgrund der niedrigeren Nutzungsdauern – die Bemessungseinheiten zurückgehen.

Des Weiteren wurden die Bestattungskosten dahingehend aktualisiert, dass eine Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle pro angefangenem Benutzungstag aufgenommen wird. Die Gebühr wird auf 153,00 € festgelegt.

Zur besseren Übersicht wurde ein Vergleich der Gebührenveränderung bei 100 % Kostendeckung und 90 % Kostendeckung durchgeführt und vorgestellt, sodass im Anschluss hierüber entschieden werden kann.

Es äußern mehrere Gemeinderäte, dass die vorgesehene Erhöhung als wesentlich zu stark empfunden wird. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Gebühren im Vergleich zu anderen Kommunen als sehr hoch erscheinen. In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob die Friedhofsgebühren in anderen Gemeinden tatsächlich kostendeckend oder zumindest annähernd kostendeckend kalkuliert sind. Aus dem Gremium wird zudem angeregt, bestehende Einsparpotenziale im Bereich der Friedhöfe zu prüfen und mögliche Kostenreduzierungen zu bestimmen.

Kämmerin Tanja Münch-Worlicek erläutert daraufhin ausführlich die der Gebührenkalkulation zugrunde liegenden Berechnungen, deren Grundlagen sowie die rechtliche Verpflichtung der Gemeinde, Gebühren grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Sie stellt die wesentlichen Kostenbestandteile dar und begründet die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Anpassung.

Seitens des Gemeinderates wird vorgeschlagen, die Entscheidung über die Gebührenerhöhung bis zur Vorlage der detaillierten Kalkulationsgrundlagen in die nächste Sitzung zu vertagen.

Einige Gemeinderäte sprechen sich grundsätzlich für eine kostendeckende Gebührenkalkulation aus.

GR Großkinsky stellt schließlich den Antrag, die Gebühren auf Basis einer 80-prozentigen Kostendeckung festzusetzen. Gleichzeitig sollen die Ausgaben im Bereich der Friedhöfe künftig analysiert sowie mögliche Einsparpotenziale erarbeitet werden.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eichenbühl zur Satzung über die gemeindliche Bestattungseinrichtung folgende

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

§ 1

§4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühren zum Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit betragen für

a) Einzelgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	2.200,00 €
b) Familiengrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	3.500,00 €
c) Dreifachgrabstätten	25 Jahre Ruhezeit	4.800,00 €
d) Urnenerdgrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €
e) Urnenwandgrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.900,00 €
f) Urnenwiesengrabstätten	15 Jahre Ruhezeit	1.600,00 €

(2) Verlängert sich durch eine Belegung der neuen Ruhezeit oder durch eine Verlängerung die Nutzungszeit, so ist hierfür die jeweilige Gebühr zu zahlen.

Sie beträgt für jedes angefangene Jahr des Verlängerungszeitraumes für

- | | |
|--|---------|
| a) Einzel-, Familien- und Dreifachgräber | 1/25tel |
| b) Urnenerd-, Urnenwiesen- und Urnenwandgräber | 1/15tel |
- der nach Abs. 1 jeweils geltenden Grabgebühr für die Ruhezeit

§ 2

§5 erhält folgende Fassung:

Die Bestattungskosten betragen:

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für das Herstellen, Ausheben, Schließen und Herrichten eines Einzelgrabes | 434,00 € |
| | eines Kindergrabes | 210,00 € |
| | eines Urnenerdgrabes | 126,00 € |
| | eines Urnenwand- und Urnenwiesengrabes | 70,00 € |
| b) | für die Tieferlegung wird ein Zuschlag zu der Gebühr nach Buchst. a) in Höhe von erhoben. | 168,00 € |
| c) | für die Bestattungsabwicklung und Trauerfeier | 112,00 € |
| d) | für die Mitwirkung bei einer erneuten Trauerfeier (Urne) | 56,00 € |
| e) | an Nebenkosten werden nach Bedarf und Zeitaufwand erhoben: | |
| | - Abräumen des Grabes oder sonstige mit dem Abräumen der Grabstätte verbundenen Arbeiten (wie Grabeinfassung entfernen, Fundamente beseitigen, Abfahren von Steinen und Erdaushub vom Friedhof) | |
| | - Mehrkosten bei steinigem Boden und Wassereinbruch | |
| | Die Stundenvergütung hierfür beträgt | 68,00 € |
| f) | für die Gestellung von Sargträgern je Person | 50,00 € |
| g) | Zusätzliche Auslagen:
Auslegen der Grabmatte, Überbau, Blumenschmuck | 168,00 € |
| h) | für Umbettungen pro Stunde | 68,00 € |
| i) | Für die Benutzung des Leichenhauses beträgt die Gebühr pro angefangenem Benutzungstag | 153,00 € |

§ 3

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 5 Anwesend 14

7. Informationen und Anfragen

7.1 Regionalbudget 2026 der Odenwald-Allianz, Zusage zur Förderung eines Begegnungsplatzes am Rathaus

Mitteilung:

Mit Antrag vom 07.01.2026 wurde von der Gemeinde Eichenbühl die Förderanfrage für das Kleinprojekt „Begegnungsplatz am Rathaus“ bei dem ILE-Zusammenschluss Odenwald Allianz eingereicht. Die voraussichtliche geplante Investitionshöhe für das Kleinprojekt beläuft sich gemäß Antrag auf 19.462,45 €.

Mit Schreiben vom 27.02.2026 hat die Gemeinde Eichenbühl die Zuwendungsvereinbarung für das eingereichte Kleinprojekt „Begegnungsplatz am Rathaus“ erhalten. Die zugesagte Förderung für dieses Projekt beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 7.194,83 €.

Die BRK Bereitschaft Eichenbühl hat ebenfalls einen Antrag gestellt. Der Antrag umfasst die Erneuerung der SG-Zelte und Pavillons. Sie erhält ebenfalls eine Förderung in Höhe von 7.194,83 €.

Zur Kenntnis genommen

7.2 Nachbarschaftshilfe "Zeit füreinander im Ertal und auf den Höhen", Rechenschaftsbericht

Mitteilung:

Die Nachbarschaftshilfe „Zeit füreinander im Ertal und auf den Höhen“ hat ihren jährlichen Rechenschaftsbericht vorgelegt.

Zur Nachbarschaftshilfe zählen ehrenamtliche Frauen und Männer aus den dazugehörenden Orten, die Ratssuchenden und Hilfesuchenden Bewohnern ihre Unterstützung anbieten. Im letzten Jahr waren insgesamt 77 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Funktionen tätig. 362 Mal wurden Bewohner durch die Nachbarschaftshilfe unterstützt. Davon entfielen auf die Gemeinde Eichenbühl 159 Hilfeinsätze. Dabei bestehen 17 Koordinatorinnen und Koordinatoren, die sich um die Organisation kümmern. Als Hilfsdienste wurden hauptsächlich Fahrdienste und kleine handwerkliche Tätigkeiten, aber auch Besorgungen und die Unterstützung pflegender Angehöriger übernommen.

1. Bürgermeister Günther Winkler bedankt sich recht herzlich bei den Beteiligungen der Nachbarschaftshilfe für ihr Engagement.

Zur Kenntnis genommen

7.3 Neubau eines Feuerwehrhauses in Pfohlbach, Sachstand zur Fördervoranfrage

Mitteilung:

Auf die Förderanfrage zum Neubau eines Feuerwehrhauses im Ortsteil Pfohlbach vom August 2025 hat die Regierung von Unterfranken mit Mail vom 18.02.2026 geantwortet. 1. Bürgermeister Günther Winkler verliest die Mail:

„Nach Abschluss der fachtechnischen Prüfung Ihrer Fördervoranfrage zum beabsichtigten Neubau eines Feuerwehrhauses mit zwei Stellplätzen im Ortsteil Pfohlbach auf Grundstück Fl. Nr. 438 können wir Ihnen folgendes Prüfungsergebnis mitteilen:

1. Die Gemeinde Eichenbühl plant den Bau eines neuen Feuerwehrhauses mit zwei Stellplätzen und entsprechenden Nebenräumen für die FF Pfohlbach nach den vorliegenden Plänen des Planungsbüros Tolksdorf, Eichenbühl.

2. Die Notwendigkeit des Neubaus wurde durch Vorlage entsprechender Unterlagen hinreichend begründet. Das bestehende Feuerwehrhaus ist zu klein. Der Fahrzeugstellplatz ist nicht ausreichend bemessen. Die Umkleiden befinden sich in der Fahrzeughalle. Es sind keine Toiletten und sonstige Sozialräume vorhanden. Ein weiteres Fahrzeug (MTW) ist derzeit behelfsmäßig in einem Carport untergebracht. Eine sinnvolle Sanierung und Erweiterung am bestehenden Standort ist nicht möglich.
3. Die zum jetzigen Stand eingereichten Planungsunterlagen wurden geprüft und mit der Gemeinde abgestimmt. Die Maßnahme ist mit derzeitigem Planungsstand dem Erhalt bzw. der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Pfohlbach dienlich.
4. Nach den vorgelegten Unterlagen sind bei der FF Pfohlbach derzeit folgende Fahrzeuge vorhanden:

- Tragspritzfahrzeug Wasser TSF-W Baujahr 1996
- Mannschaftstransportwagen MTW Baujahr 2018

Nachdem es sich bei den o. g. um aus fachlicher Sicht notwendige Fahrzeuge handelt, wird der Neubau eines Feuerwehrhauses mit zwei Stellplätzen in Pfohlbach als notwendig anerkannt und die Gewährung einer Zuwendung dafür grundsätzlich befürwortet.

5. Das vorgesehene Baugrundstück liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet und teilweise in der Hochwassergefahrenfläche HQ100. Nach Auskunft der Gemeinde stehen in Pfohlbach trotz intensiver Suche keine alternativen geeigneten Grundstücke für einen Feuerwehrhaus-Neubau zur Verfügung. Das Ingenieurbüro Johann und Eck hat Berechnungen zur Wasserspiegellage bei einem HQ100 durchgeführt. Es werden max. 178,40 m ü. NN erreicht und bleibt damit unterhalb der geplanten Höhenlage von 179,0 m von Fahrzeughalle und Funktionsräumen nach den derzeitigen Planungen.
6. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) wurde vom Planungsbüro Tolksdorf zum Bauvorhaben erstmals im Jahr 2020 beteiligt und steht mit der Gemeinde Eichenbühl im Kontakt. Eine Stellungnahme des WWA wurde über das SG 52 der Regierung von Unterfranken angefragt und dem Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz unseres Hauses am 31.01.2025 übermittelt. Vom WWA wird das Vorhaben auf Grund der Hochwassergefahr zwar grundsätzlich kritisch gesehen, jedoch unter gewissen Voraussetzungen eine Realisierung für möglich gehalten.
7. Der vorgesehene Standort muss aus feuerwehr-fachtechnischer Sicht aufgrund der Hochwasserproblematik als problematisch angesehen werden. Die Gemeinde ist dringend angehalten sich weiterhin um ein mögliches alternatives Grundstück zu bemühen. Falls in nächster Zeit weiterhin keine brauchbaren alternativen Baugrundstücke zur Verfügung stehen, wird, angesichts der völlig unzureichenden Zustände im derzeitigen Feuerwehrhaus, aus feuerwehr-fachtechnischer Sicht der Neubau auf Flurnummer 438 aus feuerwehr-fachtechnischer Sicht befürwortet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine zwei-dimensionale hydraulische Berechnung eines HQ100
- die Oberkante von Zufahrt und Boden der Fahrzeughalle und der Funktionsräume muss oberhalb des HQ100-Wasserspiegels liegen
- hochwasserangepasste Bauweise; die Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind mit Vorlage des Zuwendungsantrages zu beschreiben.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Baugenehmigungsverfahren ggf. mit ergänzenden Bestimmungen aus wasserrechtlicher Sicht zu rechnen ist.

Eine Förderzusage ist mit den vorgenannten Feststellungen noch nicht verbunden. Hierfür wird die Gemeinde Eichenbühl noch einmal gebeten, ihre Bemühungen um ein geeignetes alternatives Grundstück nochmals zu intensivieren und alle sich bietenden Möglichkeiten eines geeigneten Grundstückserwerbs oder -tauschs auszuloten. Die Ergebnisse dieser Recherchen

bitten wir zu gegebener Zeit darzulegen. Des Weiteren bitten wir noch um ergänzende Mitteilung, ob sich das Grundstück Fl. Nr. 438 bereits im Eigentum der Gemeinde Eichenbühl befindet oder noch erworben werden muss.

Als Antwort auf dieses Schreiben wurde bereits eine ausführliche Stellungnahme der Gemeinde Eichenbühl und des Planers Manfred Tolksdorf an die Regierung von Unterfranken weitergeleitet.

GR Schmedding plädiert dafür, das Antwortschreiben an die Regierung im Ratsinformationssystem einzustellen. Aufgrund der Wahrung des Datenschutzes wird den anwesenden Gemeinderäten auf Vorschlag von GR Großkinsky nach der Gemeinderatssitzung Einsicht in das Antwortschreiben gewährt.

Zur Kenntnis genommen

7.4 Stadtbusdefizit 2024

Mitteilung:

Bei der Gemeinde ging im Februar die Defizitabrechnung des Jahres 2024 für die Sondertarife des Miltenberger Stadtbusses ein. Das Defizit für den Verbundbereich liegt bei knapp 94.000,00 €.

Davon übernimmt Miltenberg 50 %, während das weitere Defizit nach Einwohnern zwischen Bürgstadt, Eichenbühl, Großheubach, Kleinheubach und Rüdenu aufgeteilt wird.

Laut vorliegenden Daten hatte Eichenbühl zum 31. Dezember 2024 einen Einwohnerstand von 2.481. Das für die Gemeinde zu tragende Defizit beträgt somit insgesamt 7.278,12 €.

Zur Kenntnis genommen

7.5 Erneuerung der Fahrbahn zwischen dem Ortsausgang Windischbuchen und der Einmündung Mil 13 nach Heppdiel

Mitteilung:

Mit heutiger Mail informierte das Staatliche Bauamt Aschaffenburg die Gemeindeverwaltung, dass in Kürze die Fahrbahnerneuerung der Kreisstraße MIL 4, in einem Teilabschnitt zwischen der Einmündung der Kreisstraße MIL 20 (Lauersmühle) und der Einmündung der Kreisstraße MIL 13 (Pfohlbach/Heppdiel) erfolgt. Die Arbeiten werden unter Vollsperrung des Streckenabschnittes durchgeführt.

Die Durchführung der Arbeiten ist im Zeitraum 13.03.2026 bis 31.07.2026 geplant.

Die ausgeschilderte Umleitung nach Windischbuchen erfolgt über die Kreisstraße MIL 13 und die Gemeindeverbindungsstraße.

Zur Kenntnis genommen

7.6 Abbruch der Gebäude Hauptstraße 83 und 93

Mitteilung:

Anhand von Bildern erläutert 1. Bürgermeister Günther Winkler die Abbrucharbeiten der Gebäude Hauptstraße 83 und 93. Die Arbeiten liegen im Plan. Durch die Bewässerung der Gebäude während des Abbruchs konnte die Staubentwicklung verringert werden. Auch die durch die halbseitige Sperrung befürchtete Verkehrsbelastung hielt sich in Grenzen.

Zur Kenntnis genommen

7.7 Teilnahme an den Höhländer-Meisterschaften

Mitteilung:

GR Heilmann berichtet von einer Anfrage aus Richelbach, ob die Eichenbühler an der Höhländer-Meisterschaft teilnehmen möchten. Hierzu ist eine Mindestanzahl von Teilnehmern pro Gruppe notwendig. Er schlägt vor, die Vereine anzuschreiben und abzufragen, wer sich beteiligen möchte. 1. Bürgermeister Günther Winkler erklärt, dass die Info an die Vereine über die Gemeindeverwaltung erfolgen kann. GR Heilmann liefert bzgl. des Anschreibens an die Vereine eine kurze Beschreibung bzw. Info.

Zur Kenntnis genommen

7.8 Verlegung von Leitungen am Wirtschaftsweg zwischen Guggenberg und Pfohlbach

Mitteilung:

GR Hennich fragt an, ob die Verlegung der Leitungen am Wirtschaftsweg zwischen Guggenberg und Pfohlbach von der Gemeinde überwacht wird. Er befürchtet, dass bei einem Starkregen Folgeschäden entstehen könnten. 1. Bürgermeister Günther Winkler verweist darauf, dass nach Abschluss der Verlegearbeiten eine Abnahme der Arbeiten durch unseren Mitarbeiter, Herr Mattern, erfolgt.

Zur Kenntnis genommen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günther Winkler
1. Bürgermeister

Marco Schirmer
Schriftführung